

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co. KG (Veranstaltungen und Beherbergungen)

Stand 09/2021

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Verträge zur mietweisen Überlassung von Tagungs-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie von Gästezimmern des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. mit und ohne Beherbergung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Entsprechendes gilt für Einzelbuchungen, die ausschließlich Beherbergungen betreffen.
- 1.2. Jegliche Vertragsbedingungen Dritter finden keine Anwendung, ausgenommen, sie sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.3. Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co. KG wird im Folgenden mit GHH bezeichnet.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Zur Wirksamkeit jeden Vertrages bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch GHH. Die Wirksamkeit wird ebenfalls durch die Leistungserbringung begründet.
- 2.2. Die Weitervermittlung bzw. Weitergabe vertraglich vereinbarter Leistungen des Vertragspartners an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GHH.

### 3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1. Die vereinbarten Preise beinhalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.2. Sollte sich zwischen Vertragsschluss und Abruf der vertraglich geschuldeten Leistungen die gesetzliche Mehrwertsteuer ändern, bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.
- 3.3. Umbuchungen bzw. Umbestellungen (Änderungen von gebuchten Zimmern, Aufenthaltsdauer sowie sonstiger wesentlicher Leistungen) sind gesondert vergütungspflichtig.
- 3.4. Rechnungen sind ab Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Die Höhe der Verzugszinsen berechnet sich nach § 288 BGB.
- 3.5. GHH behält sich vor, eine angemessene Depositzahlung oder Sicherheitsleistung abzufordern. Die Höhe der Vorabzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen stehen.
- 3.6. Gegenüber Forderungen von GHH kann ausschließlich mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Vertragspartner von GHH aufgerechnet werden.

#### **4. Zimmerbereitstellung, Zimmerübergabe und Zimmerrückgabe**

- 4.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten. Es bleibt GHH vorbehalten, jederzeit alternative, dem Vertragszweck entsprechende Räumlichkeiten zuzuweisen.
- 4.2. Gebuchte Hotelzimmer stehen dem Vertragspartner ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.
- 4.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer bis 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Sollte der Vertragspartner ohne Vereinbarung einer späteren Ankunftszeit das Zimmer nicht bis 18.00 Uhr abrufen, behält sich GHH vor, dieses anderweitig zu vergeben.
- 4.5. Sollte das Zimmer nicht pünktlich zurückgegeben werden, behält sich GHH vor, für die zusätzliche Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logierpreises zu berechnen, ab 18.00 Uhr 100%.

#### **5. Rücktritt, Stornierung**

- 5.1. Die Stornierung von verbindlich gebuchten Leistungen ist grundsätzlich kostenpflichtig, sofern sich aus Gesetz, Vertrag oder den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen ergeben.
- 5.2. Sogenannte kombinierte Buchungen, bestehend aus Beherbergung einschließlich sonstiger Leistungen (z.B. Hotelzimmerbuchungen einschließlich weiterer Leistungen wie z.B. Halb- oder Vollpension, Massagen, Trainerstunden etc. oder Arrangements mit Hotelbeherbergung und Golfplatznutzung) können bis 7 Tage vor vereinbarter Anreise kostenfrei storniert werden. Bei späteren Stornierungen werden 70% des vereinbarten Gesamtpreises fällig.
- 5.3. Bei Gruppenbuchungen (ab 10 Personen) für Golf, Seminare, Schulungen, Tagungen kann bis 30 Tage vor vereinbartem Anreisetag die komplette Gruppenbuchung kostenfrei storniert werden. Danach sind 70% des vereinbarten Gesamtpreises zahlbar und fällig. Bei Stornierungen einzelner Teilnehmer der Gruppe kommt für diese Personen 5.2 zur Anwendung.
- 5.4. Wird bei Stay & Play Buchungen durch Stornierung einzelner Teilnehmer die Mindestanzahl von 10 Personen unterschritten, entfällt der günstigere Gruppentarif und es kommen die Individualtarife für die verbleibenden Teilnehmer zur Anwendung.
- 5.5. Gebuchte Veranstaltungen (wie z.B. Familienfeiern, Hochzeiten, etc.) können bis 60 Tage vor geplantem Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Stornierungen bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% und danach 70% des vereinbarten Vertragspreises fällig.
- 5.6. Isolierte Buchungen von Hotelübernachtungen (einschließlich Frühstück) können bis 18.00 Uhr des Anreisetages kostenfrei storniert werden. Danach werden 85% des Buchungspreises fällig.
- 5.7. Werden sonstige Leistungen außerhalb bzw. neben der Buchung einer Beherbergung gebucht, ist bei Stornierung der vereinbarte Buchungspreis zu entrichten.
- 5.8. GHH bleibt ausdrücklich vorbehalten, weitergehende nachgewiesene Schäden geltend zu machen, dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 5.9. Bereits erbrachte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nicht abgerufen werden, sind ohne Abzug zu vergüten.

## 6. Änderungen des Vertragsumfangs

- 6.1. Spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn hat der Vertragspartner die endgültige Teilnehmerzahl an GHH mitzuteilen.
- 6.2. Verringert sich die Zahl der Teilnehmer gegenüber dem Ursprungsvertrag so bleibt GHH grundsätzlich berechtigt den vollen Vertragspreis einzufordern, wobei ersparte Aufwendungen pauschal zum Abzug kommen: Bei Mitteilung später als 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des anteilig entfallenden Speisen- und Getränkeumsatzes. Bei Mitteilung später als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% und bei Mitteilung später als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100%. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl bleibt es GHH vorbehalten, die Veranstaltungsräume der veränderten Teilnehmerzahl anzupassen und auszutauschen.
- 6.3. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GHH. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl führt zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Kosten.
- 6.4. Während der Veranstaltung zusätzlich abgeforderte Leistungen (z.B. Verschiebung der Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung) führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, der nach Aufwand abgerechnet wird. Dabei gelten folgende Abrechnungspauschalen: Zeitliche Verschiebung bei Veranstaltungsende nach 1.00 Uhr je angefangene Stunde:

Bis 50 Gäste	60,- €
Bei 51 – 150 Gästen	100,- €
Bei 151 – 250 Gästen	150,- €
Bei 251 – 400 Gästen	240,- €

## 7. Mitbringen von Speisen, Getränken und Sonstigem

- 7.1. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, zu Veranstaltungen (wie z.B. Familienfeiern, Hochzeiten, Seminare, Golfgruppenreisen etc.) Speisen und Getränke mitzubringen und diese selbst vorzuhalten.
- 7.2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, wobei sich GHH vorbehält, sogenanntes „Korkgeld/Tellergeld“ zu berechnen.
- 7.3. Das Einbringen von Dekorationsmaterial durch den Vertragspartner bedarf der Genehmigung von GHH. Dabei hat der Vertragspartner darauf zu achten, dass ordnungsbehördliche Anforderungen, insbesondere Brandschutzbestimmungen, eingehalten werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner dies amtlich bestätigen zu lassen.
- 7.4. Sämtliche von den Vertragspartnern und deren Teilnehmer/Gästen eingebrachten Gegenstände sind nach Veranstaltungsende durch den Vertragspartner zu entsorgen. Für den Fall der nicht fachgerechten und vollständigen Entsorgung bleibt GHH vorbehalten, diese Arbeiten auszuführen und gesondert in Rechnung zu stellen. Dabei werden sowohl die Entsorgungskosten nebst Arbeitnehmergestellung als auch die Raummiete entsprechend der Listenpreise zum Soll gestellt.

## 8. Technische Einrichtungen, Anschlüsse

- 8.1. Werden dem Vertragspartner technische oder sonstige Einrichtungen durch GHH zur Verfügung gestellt, haftet der Vertragspartner für eine pflegliche Behandlung und zeitnahe bzw. ordnungsgemäße Rückgabe. Schuldhaft verursachte Schäden hat der Vertragspartner zu erstatten.
- 8.2. Das Einbringen eigener Ausstattungsequipments und elektrischer Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung von GHH. Sollte durch das Betreiben dieser Geräte Schäden entstehen, haftet der Vertragspartner.
- 8.3. GHH bleibt vorbehalten, für die Zurverfügungstellung von Stromanschlüssen und den Abruf von Energie pauschaliert eine Vergütung zu verlangen.
- 8.4. Die Benutzung und der Betrieb von eigenen Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen bedürfen der Zustimmung von GHH. Es bleibt GHH vorbehalten dafür eine angemessene Anschlussgebühr zu belasten.

## 9. Verlust/Beschädigung von eingebrachten Gegenständen

- 9.1. Für eingebrachte Gegenstände haftet GHH nicht. GHH übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. GHH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Versicherung eingebrachter Gegenstände obliegt dem Vertragspartner.
- 9.2. Für Veranstaltungen einzubringende Gegenstände sind frühestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuliefern.

## 10. Haftung im Übrigen

- 10.1. GHH haftet außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Die Haftung ist begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung.
- 10.2. Für die Ausführung von Weckaufträgen sowie die Zustellung und Aufbewahrung von Nachrichten, Post und Warensendungen haftet GHH gegenüber dem Vertragspartner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.3. Die Zuweisung eines Hotelparkplatzes beinhaltet weder eine Verwahrungs- noch einen Mietvertrag, aus dem Obhutspflichten hergeleitet werden könnten. Bei Beschädigungen gleich welcher Art, haftet GHH ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für weitere zur Unterstellung bzw. Aufbewahrung übergebene Gegenstände (z.B. Golfbags, Caddies, Fahrräder etc.) Die damit verbundenen Kosten werden gesondert berechnet.

## **11. Haftung des Vertragspartners**

- 11.1. Der Vertragspartner haftet für jedwede Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Verantwortungsbereich entstehen.
- 11.2. GHH bleibt vorbehalten, vor Veranstaltungsbeginn Nachweise über zu versichernde Risiken abzufordern.

## **12. Verschiedenes**

- 12.1. Fotografische und sprachliche Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen auf der gesamten Anlage nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GHH gefertigt werden.
- 12.2. Anzeigen in öffentlichen Medien unter Hinweis auf die Veranstaltung bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung von GHH
- 12.3. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Veranstaltungen zu denen Musik gespielt wird, der GEMA zu melden sind. Die dafür entfallenden Gebühren sind von dem Vertragspartner zu entrichten.
- 12.4. Änderungen, Ergänzungen von vertraglichen Abreden bedürfen der Schriftform
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck beider Parteien am nächsten kommt.
- 12.6. Erfüllung- und Zahlungsort ist 53783 Eitorf. Führt unser Vertragspartner ein kaufmännisch eingerichtetes Unternehmen, gilt als Gerichtsstand Siegburg/Bonn. Es wird ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Eitorf, im September 2021